

KulturamtSitzungsdrucksache Nr. 177/2006/1
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Baudenkmal Honseler Straße 2 (ehem. Strickwarenfabrik P. Brüser & Co. KG)****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Bau- und Verkehrsausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

07.11.2006

13.11.2006

Beschlussvorschlag:

Das Baudenkmal Honseler Straße 2, 58511 Lüdenscheid, wird gem. § 3 (4) DSchG NW aus der Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gelöscht.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Das Fabrikationsgebäude der ehemaligen Strickwarenfabrik P. Brüser & Co. KG wurde am 16.12.1994 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen. Die Entscheidung der Unteren Denkmalbehörde wurde erst im Jahr 2003 bestandskräftig, nachdem vom Eigentümer eine gegen die Eintragung in die Denkmalliste erhobene Klage zurückgenommen wurde.

Ein Antrag auf Löschung des Gebäudes aus der Denkmalliste wurde vom Eigentümer am 05.04.2001 gestellt. Dieser Antrag wurde durch die Untere Denkmalbehörde am 20.02.2004 abgelehnt, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Löschung aus der Denkmalliste nicht vorlagen.

Am 15.09.2003 wurde durch die Eigentümerin die Genehmigung zum Abbruch des Gebäudes beantragt. Der Antrag wurde am 26.04.2004 versagt.

Am 16.09.2003 wurde der Antrag auf Übernahme des Baudenkmals gem. § 31 DSchG NW gestellt. Das Übernahmeverfahren ist derzeit bei der Bezirksregierung Arnsberg anhängig.

In der Sitzung des Kulturausschusses am 26.04.2006 wurde von der CDU-Fraktion der Antrag gestellt, das Gebäude Honselers Straße 2 aus der Denkmalliste zu löschen und die dafür notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten. Dem Antrag der CDU-Fraktion wurde in der Kulturausschusssitzung mehrheitlich zugestimmt. Das Antragsschreiben ist als Anlage beigefügt.

Die Löschung eines Denkmals aus der Denkmalliste ist im Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in § 3 Abs. 4 abschließend geregelt.

„Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

Gem. § 21 (4) DSchG NW bedarf die Entscheidung über eine Löschung aus der Denkmalliste dem Benehmen des Landschaftsverbandes (hier: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege - WAFD).

Mit Schreiben vom 27.04.2006 hat die Untere Denkmalbehörde das WAFD über den Löschantrag und die Beschlusslage aus dem Kulturausschuss der Stadt Lüdenscheid informiert und um Benehmenherstellung gebeten. Dieses hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass das Benehmen zur Löschung nicht hergestellt werden kann, da die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung des Gebäudes weiterhin vorliegen. Das WAFD führt dazu aus:

„Das Objekt ist nicht abgängig, sondern nach wie vor ein erhaltungsfähiges und -würdiges Denkmal. Die Voraussetzungen für eine Löschung aus der Denkmalliste gem. § 3 Abs. 4 DSchG liegen nicht vor. Es kann sachlich auch keinen Unterschied machen, ob der Denkmaleigentümer – so wie hier im Jahre 2004 – einen Löschantrag stellt oder der Kulturausschuss nunmehr die Löschung wünscht, weil augenblicklich keine Nutzung für das Gebäude in Sicht ist. Allein maßgeblich für eine Entscheidung ist insoweit Denkmalfähigkeit und –würdigkeit des Gebäudes.“

Damit ist das gesetzlich vorgeschriebene Benehmen zwischen der Unteren Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband nicht hergestellt. Die verfahrenstechnischen bzw. formalen Anforderungen an eine Löschung aus der Denkmalliste sind insofern nicht erfüllt. Spricht die Untere Denkmalbehörde nun keine Löschung aus der Denkmalliste aus, unterliegt das Objekt weiterhin den Regelungen des DSchG NW. Insofern wäre auch das bei der Bezirksregierung Arnsberg anhängige Übernahmeverfahren weiterzuführen, in dem für den 15. November 2006 Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist. Das DSchG NW sieht daneben auch einen anderen Weg vor. Will die Denkmalbehörde von den Äußerungen abweichen, so hat der Landschaftsverband das Recht, unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen. Für den vorliegenden Fall heißt das, dass die Untere Denkmalbehörde auch bei der vorliegenden abweichenden Stellungnahme des WAFD die Löschung

aussprechen kann. Das WafD kann dann von seinem Recht Gebrauch machen, unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde, dem Minister für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, herbeizuführen.

Dem Kulturausschuss wurde in seiner Sitzung am 25.10.2006 der oben dargestellte Sachstand als schriftlicher Bericht vorgelegt. Nach kurzer Diskussion wurde der Antrag der CDU-Fraktion mehrheitlich angenommen. Nachdem der Kulturausschuss die Löschung des Gebäudes aus der Denkmalliste ausgesprochen hat, ist nun gem. § 1 (2) der Satzung zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 16.12.1980, da es sich hier um ein Baudenkmal handelt, der Bau- und Verkehrsausschuss zu beteiligen, bevor der Rat in der Sache die Entscheidung trifft.

Lüdenscheid, den 31.10.2006

In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

Anlage: